

35. Ist es zulässig, Exportware in Deutschland mit Warenzeichen zu versehen, die für einen anderen geschützt sind, wenn diese Ware ausschließlich in einem fremden Lande vertrieben werden soll, wo die fraglichen Warenzeichen als Freizeichen gelten?

WZG. §§ 12, 14.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1925 i. S. Sociedad Vinicola (R.) w. Firma W. (Def.). II 36/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin, welche seit langen Jahren Spirituosen herstellt und nach Britisch Ostindien ausführt, sind eine Reihe von

Warenzeichen im Zeichenregister des Reichspatentamts eingetragen, welche die Bildnisse der britischen Könige Eduard VII. und Georg V. und die Worte „King Edward VII.“ oder „King George V.“ enthalten.

Die sämtlichen Warenzeichen sind für Weine und Spirituosen eingetragen und werden von der Klägerin vornehmlich als Flaschenetiketten zur Bezeichnung ihrer nach Ostindien auszuführenden Spirituosen verwendet. Die Klägerin hatte der Beklagten Waren mit ihren Etiketten für Kalkutta und Madras geliefert. Als die Beklagte im September 1921 Lieferung mit einer der für die Klägerin eingetragenen Etiketten für Bombay wünschte, lehnte die Klägerin dies mit der Begründung ab, daß ihre Marke für Bombay bereits anderweit vergeben sei. Nunmehr soll, wie die Klägerin behauptet, die Beklagte selbst in Deutschland Etiketten mit Namen und (oder) Bildnissen der Könige Eduard VII. und Georg V. von England auf Flaschen mit Spirituosen haben anbringen, diese Flaschen nach Indien (Bombay) verschiffen und Rechnungen für ihre indischen Abnehmer mit den für die Klägerin als Warenzeichen geschützten Wortmarken „King Edward VII.“ oder „King George V.“ haben versehen lassen.

Die Klägerin erhob Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen:

1. es zu unterlassen, Spirituosenflaschen mit dem Bildnis der Könige Eduard VII. oder Georg V. oder mit der wörtlichen Bezeichnung „King Edward“ oder „King George“ zu versehen oder in Verkehr zu bringen,
2. ihr Auskunft darüber zu erteilen, wann, an wen und in welchen Mengen sie Spirituosenflaschen mit dem Namen und (oder) dem Bildnis eines dieser beiden Könige geliefert habe,
3. ihr den Schaden zu ersetzen, den sie ihr durch die bisherige Anbringung der Bildnisse und (oder) Namen der beiden Könige auf Spirituosenflaschen zugefügt habe.

Sie stützt ihre Klage auf §§ 12, 14, 15, 20 BGB., § 1 UWG. und § 826 BGB. Die Beklagte berief sich der Klage gegenüber im wesentlichen darauf, daß Bildnisse und Namen britischer Herrscher in Britisch Ostindien Freizeichen seien.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht dagegen wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

## Gründe:

Wenn es richtig ist, daß die Beklagte Flaschen mit Spirituosen, die sie nach Britisch Ostindien ausführte, im Hamburger Freihafen-gebiet, also in Deutschland, mit Etiketten hat versehen lassen, welche die für die Klägerin eingetragenen Warenzeichen in identischer oder verwechslungsfähiger Form trugen, so hat sie sich des widerrechtlichen Eingriffs in die Warenzeichenrechte der Klägerin schuldig gemacht und ist den mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen verfallen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Geltendmachung dieser Ansprüche eine illogale Ausnutzung formaler Rechte bedeute, weil der Beklagten der Vertrieb ihrer Waren mit den Warenzeichen der Klägerin in Britisch Ostindien ungehindert freistehet, ist rechtsirrig. Nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen verschafft die Eintragung eines Warenzeichens dem Inhaber das ausschließliche Recht, seine Waren oder deren Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen. In § 14 wird derjenige zum Schadenserzatz verpflichtet, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einem für einen anderen geschützten Warenzeichen widerrechtlich versehen oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält. Aus diesen Gesetzesvorschriften geht unzweideutig hervor, daß die widerrechtliche Kennzeichnung einer Ware oder ihrer Umhüllung nicht lediglich eine vorbereitende Handlung darstellt, deren Beurteilung sich nach den rechtlichen Wirkungen des Inverkehrsetzens oder Feilhaltens der Ware richtet, sondern vielmehr eine selbständige, der Inverkehrsetzung und Feilhaltung gleichgeordnete Handlung, die für sich allein die Haftbarkeit des widerrechtlich Handelnden begründet.

Diese Regelung durch das Gesetz ist bewußt erfolgt und entspricht auch den praktischen Bedürfnissen. Sobald Waren und dergleichen einmal mit dem fremden Warenzeichen versehen sind, ist eine Kontrolle darüber, was später mit ihnen geschieht, oft recht schwer. Der Eigentümer der so gekennzeichneten Waren kann seine ursprüngliche Ausführabsicht ändern; die Waren können ihm wider seinen

Willen entzogen werden. Kurz und gut: dem Mißbrauch ist Tür und Tor geöffnet, und darunter soll der Zeichenberechtigte nicht leiden.

Wenn der eingetragene Zeicheninhaber bei solcher Sachlage seine Rechte geltend macht, so handelt er nicht unlauter; er verfolgt nur berechnete Interessen. Es handelt sich dabei aber auch keineswegs um formale Rechtsbehelfe, sondern um recht praktische Dinge. Darf der Exporteur die von ihm auszuführenden Waren in Deutschland nicht mit fremden Warenzeichen versehen, so wird ihm die Durchführung seines Zwecks, die Waren mit dem fremden Zeichen im Ausland zu vertreiben, erheblich erschwert. Will der eingetragene Zeicheninhaber auch nur dies erreichen, so verliert schon dadurch die Geltendmachung der zeichenrechtlichen Ansprüche das Gepräge des rein Formalen.

Der Vertreter der Revisionsbeklagten meint, derartige Ansprüche müßten schon deshalb ausgeschlossen sein, weil Eingriffe in Warenzeichenrechte nur durch widerrechtliche Verwendung identischer oder verwechslungsfähiger Zeichen vorgenommen werden könnten, von einer Verwechslungsfähigkeit aber dann nicht wohl die Rede sein dürfe, wenn die Zeichen am Orte ihrer Vertreibung Freizeichencharakter hätten, dort also jedermann unbehindert sich ihrer bedienen könne. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Da, wie dargelegt, schon das bloße Versehen der Waren usw. mit dem fremden Zeichen einen verfolgbaren Eingriff in das Warenzeichenrecht eines anderen enthält, so ist erforderlich, genügt aber auch, daß das verwendete Warenzeichen im Inland mit dem fremden Zeichen identisch oder verwechslungsfähig war. Für das unerlaubte „Versehen“ mit Warenzeichen spielt es also keine Rolle, ob im Ausland Identität oder Verwechslungsfähigkeit vorliegt oder nicht. . . .